



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Benjamin Nolte, Ulrich Singer AfD**
vom 03.11.2025

Anlassbezogene Ausübung der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über den Bayerischen Rundfunk

In den Antworten zu den Fragen 1 und 6 der Schriftlichen Anfrage auf Drs. 19/7793 vom 1. September 2025 führt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) aus, dass es die Rechtsaufsicht anlassbezogen und nachlaufend ausübt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Gab es in diesem Jahr Ersuchen an das StMWK, seine Rechtsaufsicht über den Bayerischen Rundfunk auszuüben (falls ja, wird zu jedem Fall um Auflistung der Antworten auf folgende Fragen gebeten)? 2
 - 2.1 Wann wurde das Ersuchen an das StMWK gerichtet? 2
 - 2.2 Welchen Inhalt hatte es? 2
 - 3.1 Wurde dem Ersuchen stattgegeben? 3
 - 3.2 Falls nein, aus welchen Gründen wurde das Ersuchen abgelehnt? 3
 - 3.3 Falls ja, welche Schritte wurden gegenüber dem Bayerischen Rundfunk unternommen und welche Auswirkungen hatten sie? 3
 - 4.1 Wurde der Ersuchende jeweils über das Vorgehen des StMWK unterrichtet? 3
 - 4.2 Falls nein, aus welchen Gründen? 3
 - 4.3 Falls ja, bitte um Angabe, worüber unterrichtet wurde, z.B. über die Ablehnung des Ersuchens und einer diesbezüglichen Begründung oder über die Ausübung der Rechtsaufsicht und deren Auswirkungen? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
vom 02.12.2025

Vorbemerkung:

Ein erheblicher Teil der an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) gerichteten Bitten, Handlungen des Bayerischen Rundfunks rechtsaufsichtlich zu prüfen, erreichen das StMWK über den Landtag. Zu diesen Eingaben nimmt das StMWK stets mit an den Landtag gerichteten Stellungnahmen fachliche Prüfungen vor.

Da diese Eingaben den Abgeordneten des zuständigen Ausschusses für Wissenschaft und Kunst und damit auch den Fragestellern bekannt sind, beschränkt sich die Antwort des StMWK auf Eingaben, die entweder unmittelbar an dieses gerichtet oder ihm von anderen Stellen als dem Landtag zugeleitet worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass das StMWK Eingaben in Rundfunkangelegenheiten nicht systematisch erfasst, weshalb keine Gewähr für die Vollständigkeit der nachfolgenden Angaben übernommen werden kann.

1. Gab es in diesem Jahr Ersuchen an das StMWK, seine Rechtsaufsicht über den Bayerischen Rundfunk auszuüben (falls ja, wird zu jedem Fall um Auflistung der Antworten auf folgende Fragen gebeten)?

Ja.

2.1 Wann wurde das Ersuchen an das StMWK gerichtet?

2.2 Welchen Inhalt hatte es?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

- 6. Januar 2025: Beschwerde über die Ablehnung der rückwirkenden Befreiung einer Nebenwohnung von der Beitragspflicht
- 4. März 2025: Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wegen Bezugs von sog. „Meister-BAföG“
- 7. Juli 2025: Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht; Datenauskunft nach § 11 Abs. 8 RBStV
- 7. August 2025: Beschwerde über die Nicht-Verbescheidung einer an den Rundfunkrat gerichteten Beschwerde
- 19. August 2025: Frage, ob beitragspflichtige Wohnung im Sinn von § 3 RBStV vorliegt
- 29. August 2025: Beschwerde über falsche Berichterstattung über ein medizinisches Phänomen
- 7. Oktober 2025: Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 RBStV
- 10. Oktober 2025: Beschwerde über den Beitragsservice

-
- 13. Oktober 2025: „Dienstaufsichtsbeschwerde und völkerrechtliche Eingabe“ gegen Zwangsvollstreckung von Rundfunkbeiträgen

3.1 Wurde dem Ersuchen stattgegeben?

Ja, das StMWK ist in allen Fällen in eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Sachverhalte eingetreten.

3.2 Falls nein, aus welchen Gründen wurde das Ersuchen abgelehnt?

Entfällt.

3.3 Falls ja, welche Schritte wurden gegenüber dem Bayerischen Rundfunk unternommen und welche Auswirkungen hatten sie?

Der BR wurde in allen Fällen mit Ausnahme der Programmbeschwerde vom 29. August angehört, d. h. um Stellungnahme gebeten. Soweit die Stellungnahmen des BR bereits vorliegen, bestand kein Grund, weiter gehende rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen, da keine Rechtsverstöße festzustellen waren.

4.1 Wurde der Ersuchende jeweils über das Vorgehen des StMWK unterrichtet?

Ja.

4.2 Falls nein, aus welchen Gründen?

Entfällt.

4.3 Falls ja, bitte um Angabe, worüber unterrichtet wurde, z. B. über die Ablehnung des Ersuchens und einer diesbezüglichen Begründung oder über die Ausübung der Rechtsaufsicht und deren Auswirkungen?

Die Petenten wurden in allen bereits abgeschlossenen Fällen über das Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung und die Gründe informiert, warum das Handeln des BR rechtmäßig war und weiter gehende rechtsaufsichtliche Maßnahmen deshalb nicht in Betracht kamen.

Im Fall der Beschwerde über eine unzutreffende Berichterstattung über ein medizinisches Phänomen wurde der Petent darüber informiert, dass Programmangelegenheiten der Rechtsaufsicht grundsätzlich entzogen sind. Er wurde auf die Möglichkeit der Intendantenbeschwerde (Art. 19 Bayerisches Rundfunkgesetz) und die Möglichkeit, seine Beschwerde unmittelbar an den Rundfunkrat zu richten, verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.